

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Steueränderungen

#### Welche Freibeträge und Entlastungen ab 2018 gelten

Wenn an Silvester um Mitternacht die Sektkorken knallen, treten regelmäßig steuerliche Änderungen in Kraft. Auch der letzte Jahreswechsel wurde von zahlreichen steuerrechtlichen Neuerungen begleitet:

- **Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag:** Zum 01.01.2018 wurde der Grundfreibetrag (von bisher 8.820 €) auf 9.000 € pro Jahr angehoben. Bis zu dieser Höhe fällt für einen Single keine Einkommensteuer an. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist gleichermaßen gestiegen.
- **Kindergeld und -freibetrag:** Das Kindergeld ist 2018 um 2 € pro Monat und Kind gestiegen. Für das erste und zweite Kind zahlt der Staat nun 194 € im Monat, für das dritte Kind 200 € und für das vierte und jedes weitere Kind 225 € pro Monat. Der Kinderfreibetrag wurde von 4.716 € auf nunmehr 4.788 € erhöht; zusammen mit dem Betreuungsfreibetrag von 2.640 € werden nun insgesamt 7.428 € steuerfrei gestellt.

**Hinweis:** Bisher konnten Eltern das Kindergeld von der Familienkasse rückwirkend für die vergangenen vier Jahre und das aktuelle Jahr nachfordern. Für Anträge, die seit dem 01.01.2018 eingehen, wird das Kindergeld nur noch für maximal sechs Monate rückwirkend gezahlt.

- **Abschreibung:** Arbeitsmittel (z.B. Laptops oder Aktenkoffer) konnten bis einschließlich 2017 nur dann sofort im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) betragen. War das Arbeitsmittel teurer, konnte es nur über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben

werden, so dass sich der Steuerspareffekt erst später einstellte. Bei Anschaffungen seit dem 01.01.2018 gilt für geringwertige Wirtschaftsgüter eine angehobene Wertgrenze von 800 €, so dass sich Arbeitsmittel nun häufiger direkt im Jahr der Anschaffung abschreiben lassen.

- **Belegvorlage:** Für die Steuererklärung 2017 gelten neue Regeln für den Umgang mit Belegen und Nachweisen. Aus der Belegvorlagepflicht ist eine Belegvorhaltepflicht geworden. Steuerzahler sind nun in vielen Fällen nicht mehr dazu verpflichtet, ihrer Steuererklärung die Belege unmittelbar beizufügen. Vielmehr genügt es, wenn sie diese zu Hause aufbewahren, und zwar ein Jahr lang ab der Bestandskraft des Steuerbescheids. Bis dahin kann das Finanzamt die Unterlagen bei Bedarf nachfordern.

#### Update

#### Neues Anwendungsschreiben zum häuslichen Arbeitszimmer

Viele Steuerzahler streiten sich mit ihrem Finanzamt über die Frage, ob und in welcher Höhe die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** abgezogen werden können. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich sein Anwendungsschreiben aktualisiert und dabei insbesondere die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Thematik berücksichtigt. Wir haben fünf wichtige Aussagen zusammengefasst:

- Haben Erwerbstätige mehrere häusliche Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten, können sie den Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr nur einmal in Anspruch nehmen (keine Vervielfachung des Höchstbetrags).

TIPPS UND HINWEISE	
... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER.....	4
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	6
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	6
... FÜR HAUSBESITZER.....	7

- Ausgaben für „Arbeitsecken“ in auch privat genutzten Räumen dürfen steuerlich nicht abgezogen werden.
- Aufwendungen für Küche, Bad und Flur (Nebenzimmer) in der Privatwohnung dürfen auch dann nicht (anteilig) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn in der Wohnung bzw. dem Haus ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer liegt.
- Die anteilig auf ein Arbeitszimmer entfallenden Kosten einer Wohnung bzw. eines Hauses können grundsätzlich folgendermaßen berechnet werden: Fläche des Arbeitszimmers / Gesamtwohnfläche der Wohnung einschließlich des Arbeitszimmers. In die Gesamtwohnfläche einzubeziehen sind die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören - nicht jedoch die Flächen der „Zubehörräume“ (z.B. Garagen). Für Arbeitszimmer im Keller hat das BMF eigene Aufteilungsmaßstäbe formuliert.
- Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können auch in Zeiten einer Nichtbeschäftigung (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit) abgesetzt werden, wenn und soweit dem Steuerpflichtigen ein Kostenabzug bei späterer betrieblicher oder beruflicher Tätigkeit zustehen würde.

## Musterprozess

### **Gesetzlicher Zinssatz von 6 % auf dem Prüfstand**

**Steuernachzahlungen** werden nach den Regelungen der Abgabenordnung mit 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres, für den Veranlagungszeitraum 2016 also am 01.04.2018. Wenn ein Steuerbescheid mit Nachzahlungsbetrag erst nach diesem Datum ergeht, muss der Steuerzahler dem Finanzamt - neben dem Nachzahlungsbetrag - also zusätzlich 0,5 % Zinsen pro Monat zahlen.

**Hinweis:** Durch diese Vollverzinsung will der Fiskus mögliche Liquiditätsvorteile abschöpfen, die dem Steuerzahler bei später Steuerfestsetzung entstehen. Leider greift die Verzinsung auch, wenn das Finanzamt die Bearbeitung der Steuererklärung von sich aus hinauszögert.

Die Kehrseite der Medaille ist, dass auch - zu spät erfolgte - Steuererstattungen mit 6 % pro Jahr verzinst werden. Besonders profitieren können hiervon Steuerzahler, die freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben und eine Erstattung erwarten. „Antragsveranlager“ haben für die Abgabe ihrer Steuererklärung vier Jahre Zeit, die Verzinsung setzt aber ebenfalls schon 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres ein. Wer seine Steuererklärung kurz vor dem Ende der Vierjahresfrist beim Finanzamt einreicht, kann also eine mehrjährige Verzinsung seiner Steuererstattung erreichen.

Der Bund der Steuerzahler teilt mit, dass er einen Musterprozess vor dem Bundesfinanzhof zu der Frage begleitet, ob der hohe gesetzliche Zinssatz noch zeitge-

mäß ist. Angesichts des Zinsumfeldes der letzten Jahre sei nur noch ein Prozentsatz von **3 % pro Jahr** gerechtfertigt.

**Hinweis:** Wer Zinszahlungen an den Fiskus vermeiden will, sollte frühzeitig darauf hinwirken, dass es erst gar nicht zu einer Steuernachzahlung kommt. Das lässt sich etwa durch eine Erhöhung der Vorauszahlungen oder durch rechtzeitige freiwillige Zahlungen auf die erwartete Steuerschuld erreichen.

## Verjährungsfrist

### **Wenn das Finanzamt Sie auffordert, eine Steuererklärung abzugeben**

Wer nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist (**Antragsveranlager**), muss sich zwar nicht an die jährlichen Abgabefristen für Steuererklärungen halten, sollte aber unbedingt die reguläre vierjährige Festsetzungsfrist beachten: Nur wenn die Erklärung innerhalb von vier Jahren nach dem Ende des jeweiligen Erklärungsjahres abgegeben wird, führt das Finanzamt noch eine Veranlagung durch - danach tritt Festsetzungsverjährung ein.

**Hinweis:** Für das Jahr 2014 akzeptieren die Finanzämter freiwillige Erklärungen folglich nur noch bis zum 31.12.2018. Die Abgabe einer Steuererklärung lohnt sich oft, wenn schon Steuern vorausgezahlt wurden (z.B. über den Lohnsteuerabzug) und absetzbare Kosten, zum Beispiel Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Spenden, angefallen sind.

Anders ist das bei Steuerzahlern, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, zum Beispiel weil sie neben ihrem Arbeitslohn noch positive Nebeneinkünfte über 410 € erzielt haben. Bei ihnen verzögert sich der Beginn der Festsetzungsfrist durch eine sogenannte **Anlaufhemmung**: Die Frist beginnt in diesem Fall erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, bei Nichtabgabe jedoch spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Steuerentstehungsjahr folgt. Im Endeffekt kann dann also eine bis zu siebenjährige Abgabefrist gelten.

Ein lediger Steuerzahler hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ein interessantes Urteil zur Fristberechnung erstritten: Aufgrund seiner Einkünfte (Arbeitslohn und Vermietungsverlust) war er eigentlich als Antragsveranlager einzustufen, so dass ihm für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2006** nur eine Frist bis zum 31.12.2010 geblieben wäre. Da er die Erklärung erst im Jahr 2011 einreichte, lehnte das Finanzamt deren Bearbeitung unter Hinweis auf eine Festsetzungsverjährung jedoch ab.

Der Steuerzahler gab sich damit nicht zufrieden und zog bis vor den BFH. Dabei hatte er ein entscheidendes Ass im Ärmel: Das Finanzamt hatte ihn im Jahr 2007 schriftlich aufgefordert, seine Einkommensteuererklärung 2006 spätestens bis zum 22.10.2007 abzugeben, und auf eine mögliche zwangsweise Durchsetzung dieser Abgabeverpflichtung hingewiesen. Der BFH folgerte daraus, dass der Steuerzahler aufgrund dieser

Aufforderung „zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet“ war. Daher begann die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des 31.12.2009 (mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Steuerentstehungsjahr 2006 folgte). Eine Abgabe der Steuererklärung war somit noch bis zum 31.12.2013 zulässig.

## Kinder in Ausbildung

### Eltern können ihre Steuerlast senken

Wenn der Nachwuchs studiert oder eine Ausbildung absolviert, werden die Eltern häufig zur Kasse gebeten und übernehmen beispielsweise die Kosten für Lernmaterialien, WG-Zimmer und Verpflegung. Der Fiskus würdigt diesen Einsatz, indem er den Eltern steuerliche Vorteile einräumt. Welche Vergünstigungen konkret in Betracht kommen, bestimmt sich danach, ob für das Kind noch **Anspruch auf Kindergeld** besteht. Dies ist bei Kindern in Ausbildung und Studium regelmäßig bis zum 25. Geburtstag der Fall.

- **Ausbildungsfreibetrag:** Wenn Eltern für ihr Kind noch Anspruch auf Kindergeld haben, können sie einen Ausbildungsfreibetrag von jährlich 924 € als außergewöhnliche Belastung abziehen. Wie hoch die Einkünfte der Eltern sind, spielt dabei keine Rolle. Voraussetzung für die Freibetragsgewährung ist aber, dass das Kind volljährig ist, nachweislich eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert und außerhalb des elterlichen Haushalts wohnt (z.B. in einer WG). Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr erfüllt, gewährt das Finanzamt den Ausbildungsfreibetrag nur monatsweise mit einem Zwölftel. Wird die Ausbildung zeitweilig unterbrochen (z.B. während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeiten), führt das aber nicht zu einer Kürzung des Freibetrags.
- **Abzug von Unterhaltszahlungen:** Haben Eltern für ihr Kind keinen Anspruch mehr auf Kindergeld (z.B. weil das studierende Kind älter als 25 Jahre ist), können sie ihre finanziellen Beiträge häufig als Unterhaltsleistungen von der Steuer absetzen. Maximal abziehbar sind 8.820 € pro Jahr (Höchstbetrag für 2017) zuzüglich etwaiger übernommener Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes. Für diesen Kostenabzug muss das Kind aber bedürftig sein. Sein Vermögen darf nicht mehr als 15.500 € betragen; ausgenommen ist hiervon jedoch existentiell notwendiges Vermögen, beispielsweise eine selbstgenutzte (angemessene) Eigentumswohnung des Kindes. Verfügt das Kind im Jahr der Unterhaltszahlung über eigene Einkünfte von mehr als 624 €, muss der übersteigende Betrag zudem vom absetzbaren Höchstbetrag der Eltern abgezogen werden.

## Sonderausgaben

### Wann sind Schulgeldzahlungen an Privatschulen abziehbar?

Besuchen Kinder eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, kön-

nen die Eltern die Schulgeldzahlungen mit 30 %, **maximal 5.000 € pro Jahr**, als Sonderausgaben absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule zu einem anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt. Absetzbar sind auch Schulgeldzahlungen an andere Einrichtungen, die das Kind auf einen solchen anerkannten Abschluss ordnungsgemäß vorbereiten. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Finanzbehörden in Eigenregie zu prüfen haben, ob eine Einrichtung ordnungsgemäß auf einen anerkannten Abschluss vorbereitet. Die Eltern müssen sich für diesen Nachweis also keine Bescheinigung einer Schulbehörde beschaffen.

## Außergewöhnliche Belastungen

### Lesbische Paare können Ausgaben für künstliche Befruchtung absetzen

Kosten der künstlichen Befruchtung einer unfruchtbaren Frau können auch dann als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn die Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt. Für den steuerlichen Abzug ist laut Bundesfinanzhof allein maßgeblich, dass die Behandlung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung in Einklang steht. Die Maßnahmen zur Sterilitätsbehandlung müssen nur den **Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen** entsprechen.

## Haushaltersparnis

### Wenn Eheleute gemeinsam in einem Altenheim untergebracht sind

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim können als **außergewöhnliche Belastungen** geltend gemacht werden. Vorher müssen sie aber um eine „Haushaltersparnis“ gemindert werden. Berücksichtigt werden also nur die Mehrkosten, die sich gegenüber einer „normalen Lebensführung“ ergeben. Als Haushaltersparnis wird vereinfachend der jährlich absetzbare Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen herangezogen (2017: 8.820 €, 2018: 9.000 €). Nur wenn der Steuerzahler seinen normalen Haushalt während der Heimunterbringung beibehält, darf das Finanzamt keine Haushaltersparnis abziehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die Haushaltersparnis **doppelt abzuziehen** ist, wenn Eheleute gemeinsam (und krankheitsbedingt) in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht sind. Geklagt hatte ein älteres Ehepaar, das zusammen ein Doppelzimmer in einem Alten- und Pflegeheim bewohnte; vorher hatte es seinen bisherigen Haushalt aufgeben müssen.

Für die Heimunterbringung gaben die Eheleute 2013 insgesamt 27.500 € aus, die sie nach Abzug einer Haushaltersparnis für eine Person als außergewöhnliche Belastungen absetzen wollten. Das Finanzamt zog jedoch die doppelte Haushaltersparnis ab und wurde vom BFH nun darin bestätigt. Beide Eheleute seien durch die Aufgabe ihres früheren gemeinsamen Haushalts um dessen Fixkosten entlastet worden. Um eine

**Doppelbegünstigung** zu vermeiden, sei für jeden Ehegatten eine Haushaltsersparnis anzusetzen.

**Hinweis:** Die Lebenshaltungskosten steigen zwar nicht proportional zur Personenzahl in einem Haushalt, der BFH stufte aber eine Ersparnis von 16.260 € (das Zweifache des damaligen Unterhalts-höchstbetrags von 8.130 €) als realitätsgerecht ein. Zum Vergleich griff er auf Daten des Statistischen Bundesamts zurück, nach denen bei einem kinderlosen Paar 2013 private Konsumausgaben von durchschnittlich 17.916 € pro Jahr anfielen.

## 2. ... für Unternehmer

### Vertrauensschutz

#### **Sanierungserlass ist nicht auf „Altfälle“ anzuwenden**

Gerät ein Unternehmen in finanzielle Nöte, beteiligen sich dessen Gläubiger häufig mit einem **Forderungsverzicht** an der Rettung. Die regulären steuerlichen Folgen dieser Maßnahme würden die Sanierungsbe-mühungen allerdings schnell untergraben: Beim notleidenden Unternehmen entsteht durch den Schuldenerlass ein Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens), der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht belastet oder zu-nichtemacht, dürfen diese Gewinne nach dem Sanie-rungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) in bestimmten Fällen aus sachlichen Billigkeitsgründen unbesteuert bleiben.

In einer vielbeachteten **Grundsatzentscheidung** hatte der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) den Sa-nierungserlass im Jahr 2016 als unrechtmäßig einge-stuft. Er verwies damals darauf, dass der Gesetzgeber die gesetzlich verankerte Steuerbefreiung für Sanie-rungsgewinne bereits 1997 abgeschafft hat.

Die Finanzverwaltung war seiner Ansicht nach nicht dazu berechtigt, diese Gewinne fortan aufgrund einer eigenen Entscheidung von der Besteuerung auszuneh-men. In diesem „Alleingang“ sahen die Richter einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Indem das BMF typisierende Regelungen für einen Steuererlass geschaffen hatte, hatte es laut BFH eine strukturelle Gesetzeskorrektur vorgenom-men. Damit hatte das BMF das sowohl verfassungs-rechtlich als auch einfachrechtlich normierte Legali-tätsprinzip verletzt.

Nach dem Richterspruch hatte das BMF die Finanzäm-ter im April 2017 angewiesen, den Sanierungserlass in Altfällen gleichwohl noch anzuwenden. Als Altfall wurden Fälle definiert, in denen die Gläubiger **bis ein-schließlich 08.02.2017** (Tag der Veröffentlichung der BFH-Grundsatzentscheidung) endgültig auf ihre For-derungen verzichtet hatten. Nun hat der BFH auch die-ser Anwendung auf Altfälle eine klare Absage erteilt. Nach Meinung des Gerichts verstößt die Anordnung des BMF zu Altfällen in gleicher Weise gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wie der Sanierungserlass selbst.

**Hinweis:** Inzwischen wurden im Einkommen- und im Gewerbesteuergesetz antragsgebundene Steuer-

befreiungen für Sanierungsgewinne geschaffen, die aber nicht auf Altfälle anwendbar sind.

### Investitionsabzugsbetrag

#### **Anspruch auf Investitionszulage beeinflusst die Betriebsgröße**

Kleine und mittlere Betriebe können die steuermin-dernde Wirkung von betrieblichen Investitionen vor-verlegen, indem sie einen sogenannten **Investitionsab-zugsbetrag** bilden.

**Hinweis:** Mit diesem Abzugsposten können Be-triebe bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaf-fungskosten eines Wirtschaftsguts des Anlagever-mögens bereits vor dessen Anschaffung gewinn-mindernd abziehen. Die Steuerlast lässt sich so frühzeitig mindern - der Betrieb verbessert seine Liquidität und schafft sich damit einen finanziellen Spielraum für den Erwerb des Wirtschaftsguts.

Bilanzierende Gewerbetreibende und Selbständige dür-fen einen Investitionsabzugsbetrag bilden, wenn ihr **Betriebsvermögen nicht mehr als 235.000 €** beträgt. Ob dieses Betriebsgrößenmerkmal überschritten wird, ist am Schluss des Wirtschaftsjahres zu prüfen, in dem der Investitionsabzugsbetrag beansprucht werden soll.

**Hinweis:** Wer seinen Gewinn per Einnahmenüber-schussrechnung ermittelt, muss eine Gewinngrenze von 100.000 € pro Jahr einhalten, um einen Investi-tionsabzugsbetrag beanspruchen zu können.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist der Anspruch auf Investitionszulage in das maßgeb-liche Betriebsvermögen einzurechnen. Das kann dazu führen, dass das **Betriebsgrößenmerkmal** überschrit-ten wird. Geklagt hatte eine bilanzierende KG, der eine Investitionszulage von 40.000 € zustand.

Das Finanzamt lehnte die Bildung eines Investitions-abzugsbetrags ab, weil das Betriebsvermögen zusam-men mit dem Zulagenanspruch die zulässige Betriebs-vermögengrenze überschritten habe. Der BFH teilte diese Auffassung. Der Anspruch auf Investitionszulage sei eine Forderung des Umlaufvermögens und Be-standteil des - für die Steuerbilanz maßgeblichen - **Be-triebsvermögensvergleichs**. Nach dem Investitionszu-lagengesetz gehöre die Zulage zwar nicht zu den steu-erlich relevanten Einkünften. Hieraus dürfe aber nicht abgeleitet werden, dass die Zulagengewährung über-haupt keine einkommensteuerrechtlichen Auswirkun-gen habe oder nicht zum steuerbilanziellen Betriebs-vermögen gerechnet werde.

### Mehrwertsteuersystem

#### **Grenzüberschreitender Onlinehandel soll einfacher werden**

Die Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mit-gliedstaaten haben sich auf ein **Maßnahmenpaket** zum grenzüberschreitenden Onlinehandel geeinigt. Die neuen Regeln werden schrittweise bis 2021 in Kraft treten und unter anderem folgende Änderungen mit sich bringen:

- Die Mehrwertsteuerregelungen für Start-ups, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Waren online an Kunden in anderen EU-Mitgliedstaaten verkaufen, sollen ab 2019 vereinfacht werden. Die Mehrwertsteuer auf grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von weniger als 10.000 € pro Jahr richtet sich für Kleinstunternehmen demnächst nach den Vorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Für kleine und mittlere Unternehmen sollen vereinfachte Verfahren für grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von bis zu 100.000 € pro Jahr gelten.
- Unternehmen, die Waren online verkaufen, können ihren EU-Mehrwertsteuerpflichten künftig über ein einheitliches Onlineportal in ihrer Landessprache nachkommen. Damit ist es nicht mehr erforderlich, sich in jedem EU-Mitgliedstaat zu registrieren, in dem Ware verkauft werden soll.
- Onlinemarktplätze müssen künftig dafür Sorge tragen, dass die Mehrwertsteuer abgeführt wird, die für Verkäufe von Drittlandsunternehmen an EU-Verbraucher anfällt. Hiervon erfasst wird der Verkauf von Waren, die Nicht-EU-Unternehmen bereits in Warenlagern (sogenannten Erfüllungszentren) innerhalb der EU lagern. Diese Lagerung diente bislang dem Zweck, Waren mehrwertsteuerfrei an EU-Verbraucher zu verkaufen.

### Internetmarktplätze

#### Bundesländer gehen gegen Steuerbetrug im Onlinehandel vor

Die Bundesländer wollen einen härteren Kurs gegen den Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel einschlagen. Betreiber von Internetmarktplätzen in Deutschland sollen künftig in **Haftung** genommen werden können, wenn bei ihnen tätige Händler die Umsatzsteuer nicht abführen. Die Haftung soll greifen, wenn Marktplatzbetreiber die steuerliche Registrierung eines Händlers nicht nachweisen können. Sie sollen auch haften, wenn ein Finanzamt ihnen mitteilt, dass der Händler seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt.

**Hinweis:** Gemeinsam mit dem Bund wollen die Länder im ersten Quartal 2018 einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeiten.

Auch die EU-Kommission will gegen unfaire Praktiken im Onlinehandel vorgehen. Geplant sind weiterführende Regelungen, etwa in Form einer Quellensteuer bei den Marktbetreibern.

### Steuerhinterziehung

#### Was heißt „Kennenmüssen“ bei der Haftung für Umsatzsteuer?

Bei „Karussellgeschäften“ wirken Unternehmen grenzüberschreitend zusammen und führen gezielt Vorsteuererstattungen ohne entsprechende Umsatzsteuerzahlungen herbei. Um diesen **Umsatzsteuerbetrug** einzudämmen, hat der Gesetzgeber eine besondere Haftungsregelung für die nichtabgeführte Umsatzsteuer eingeführt. Danach haftet ein Unternehmen für die

Umsatzsteuer aus einem vorangegangenen Umsatz (z.B. aus einem bezogenen Eingangsumsatz), sofern

- die Steuer in einer Rechnung ausgewiesen wurde,
- der Rechnungsaussteller die ausgewiesene Steuer absichtlich nicht entrichtet oder sich vorsätzlich außerstande gesetzt hat, die Steuer zu zahlen, und
- der Unternehmer hiervon Kenntnis hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen.

Wann diese haftungsbegründende „Kenntnis“ des Unternehmers vorliegt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Fahrzeughändler Fahrzeuge und Container von einer GmbH bezogen hatte. Die in den Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge führte die GmbH nicht an das Finanzamt ab. Der Geschäftsführer der GmbH war zudem kein unbeschriebenes Blatt - gegen ihn wurde bereits seit Jahren in mehreren Fällen der **Umsatzsteuerhinterziehung** ermittelt. Zudem war er schon früher für mehrere andere Unternehmen in Geschäftsbeziehungen mit dem Fahrzeughändler getreten. Das Finanzamt forderte die nichtabgeführte Umsatzsteuer per Haftungsbescheid vom Fahrzeughändler nach: Er hätte nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wissen müssen, dass sein Geschäftspartner nicht die Absicht hatte, die Umsatzsteuer an den Fiskus abzuführen.

Der BFH hat eine Haftungsinspruchnahme jedoch abgelehnt, weil das Finanzamt die haftungsbegründende „Kenntnis“ des Gebrauchtwagenhändlers nicht nachgewiesen habe. Selbst wenn man unterstelle, der Händler habe von den steuerstrafrechtlichen Ermittlungen gegen den Geschäftsführer gewusst, sei das noch kein „Kennenmüssen“ im Sinne der Haftungsvorschrift. Bis zur Verurteilung eines Beschuldigten gelte die **Unschuldsvermutung**. Aus einem steuerstrafrechtlich bedeutsamen Verhalten bei anderen Geschäftsvorfällen dürfe nicht der sichere Schluss gezogen werden, die Umsatzsteuer solle auch bei künftigen Umsätzen hinterzogen werden.

**Hinweis:** Das „Kennenmüssen“ muss sich laut BFH vielmehr auf Anhaltspunkte beziehen, die für den konkreten Leistungsbezug den Schluss nahelegen, dass der Aussteller der Rechnung bereits bei Vertragsabschluss die Absicht hatte, die Umsatzsteuer nicht zu zahlen.

### Anlage EÜR 2017

#### Grenze von 17.500 € für formlose Gewinnermittlung ist abgeschafft

Selbständige und Gewerbetreibende mussten bisher keine standardisierte Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) in elektronischer Form bei ihrem Finanzamt abgeben, wenn ihre Betriebseinnahmen weniger als 17.500 € pro Jahr betragen. In diesem Fall konnten sie eine formlose **Gewinnermittlung auf Papier** einreichen.

Das Bundesfinanzministerium hat die Vordrucke der Anlage EÜR für das Jahr 2017 veröffentlicht und darauf hingewiesen, dass die Vereinfachungsregelung zur formlosen Gewinnermittlung ab 2017 aufgehoben wur-

de. Damit lässt sich eine formlose Abgabe in Papierform für das Jahr 2017 nur noch über eine Härtefallregelung der Abgabenordnung erreichen.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Gesellschafterwechsel

##### Verlustuntergangsregelung gilt auch für Gewerbesteuerverluste

Wenn ein Erwerber mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft kauft, gehen etwaige **körperschaftsteuerliche Verlustvorträge** grundsätzlich quotall unter. Werden mehr als 50 % der Anteile übertragen, entfallen die Verlustvorträge sogar ganz. Im Gewerbesteuergesetz ist verankert, dass diese Regelungen auch für Gewerbesteuerverlustvorträge gelten.

Zur körperschaftsteuerlichen Verlustuntergangsregelung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich ein Schreiben erlassen. Darin beschreibt das BMF verschiedene Aspekte zur Anwendung dieser Regelung und beantwortet - jedenfalls aus seiner Sicht - Zweifelsfragen. Die obersten Finanzbehörden der Länder (die für die Gewerbesteuer zuständig sind) haben sich nun zu einigen speziellen Auslegungsfragen geäußert. Demnach sollen die im BMF-Schreiben zur Körperschaftsteuer getroffenen Aussagen grundsätzlich auch für die Gewerbesteuer gelten. Besonderheiten ergeben sich aber zum Beispiel für **Personengesellschaften**, denn dort unterscheiden sich Körperschaft- und Gewerbesteuer deutlich.

**Beispiel:** An einer OHG sind die A-GmbH zu 60 % und die B-GmbH zu 40 % beteiligt. Die OHG erwirtschaftet 200.000 € Gewinn und zahlt selbst weder Einkommen- noch Körperschaftsteuer. Der Gewinn wird für körperschaftsteuerliche Zwecke quotall auf die beiden GmbHs aufgeteilt (A-GmbH 120.000 € und B-GmbH 80.000 €). Gewerbesteuerlich muss die OHG ihren Gewinn aber selbst in voller Höhe der Gewerbesteuer unterwerfen.

Die Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder enthalten darüber hinaus klarstellende Aussagen, zum Beispiel zu einem vortragsfähigen Gewerbesteuerverlust einer Organgesellschaft.

**Hinweis:** Die körperschaftsteuerlichen Regelungen zum Verlustuntergang sind derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängig bzw. schon von diesem verworfen worden. Auch gegen gewerbesteuerliche Verlustuntergänge sollte also Einspruch eingelegt werden.

#### Lohnzufluss

##### Vorsicht bei Verzicht auf erdiente Pensionsansprüche!

Verzichtet der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft dieser gegenüber auf eine Forderung, kann es dadurch im Wege einer „**verdeckten Einlage**“ zu einem Zufluss von (steuerpflichtigem) Arbeitslohn kommen. Von einer verdeckten Einlage ist auszugehen, wenn

- ein Gesellschafter (oder eine ihm nahestehende Person) der Gesellschaft einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet,
- er hierfür keine neuen Gesellschaftsanteile erhält und
- die Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

Laut Bundesfinanzhof liegt auch dann eine verdeckte Einlage vor, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer gegenüber seiner Kapitalgesellschaft auf eine bereits erdiente und werthaltige Pensionsanswartschaft verzichtet. Der Gesellschaft wird durch den Verzicht ein Vermögensvorteil zugewendet, denn sie wird von ihrer Verpflichtung auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung befreit. Eine verdeckte Einlage liegt nur dann nicht vor, wenn auch ein **fremder Geschäftsführer** unter gleichen Umständen auf die Pensionsanswartschaft verzichtet hätte.

Im Urteilsfall hatte der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer mit seiner GmbH Ende 2003 in einem Nachtrag zum Pensionsvertrag geregelt, dass sein 1998 zugesagtes monatliches Ruhegehalt von 22.000 DM auf 4.350 € herabgesetzt wird. Nach dem Vertrag hätte sich die GmbH nur aus der Altsusage lösen können, wenn ihr die Zahlung des Ruhegehalts (z.B. aufgrund schlechter Ertragslage) nicht mehr hätte zugemutet werden können. Die GmbH stand aber wirtschaftlich gut da und hätte die bisherige Pensionszusage ohne weiteres erfüllen können. Ein fremder Geschäftsführer hätte unter diesen Umständen nicht auf den erdienten Teil seiner Altersvorsorge verzichtet, so dass der hier ausgesprochene Verzicht gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

**Hinweis:** Der Geschäftsführer musste somit einen Lohnzufluss von 151.000 € versteuern. Der Lohn kann aber als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dem ermäßigten Einkommensteuersatz (nach der „Fünftelregelung“) unterliegen. Das Finanzgericht muss hierzu jetzt Feststellungen nachholen.

### 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Merkblatt

##### Tipps zur Steuerklassenwahl 2018 für Ehepaare und Lebenspartner

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem neuen Merkblatt dargestellt, welche Besonderheiten bei der Wahl der Lohnsteuerklassen für das Jahr 2018 gelten. Die Aussagen richten sich an Ehegatten und Lebenspartner, die beide **Arbeitslohn** beziehen. Danach gilt:

- Die Steuerklassenkombination III/V führt zu einem „optimalen“ Lohnsteuereinbehalt, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte bzw. Lebenspartner ca. 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte Partner ca. 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Abgabe einer Steuererklärung verpflichtend.

- Ehegatten bzw. Lebenspartner können auch das Faktorverfahren beantragen, bei dem das Finanzamt die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem steuermindernden Multiplikator („Faktor“) einträgt. Dieses Verfahren ist für Paare mit großen Gehaltsunterschieden interessant. Die erdrückende Lohnsteuerlast in Steuerklasse V wird für den geringer verdienenden Partner vermieden, so dass er einen höheren Nettolohn ausgezahlt bekommt.
- Ehegatten und Lebenspartner sollten beachten, dass sich ein Steuerklassenwechsel auch auf die Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen auswirken kann (z.B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld und Mutterschaftsgeld). Daher empfiehlt das BMF, sich vor einem Wechsel der Steuerklasse beim zuständigen Sozialleistungsträger bzw. Arbeitgeber über die Folgen zu informieren.
- Wer seine Steuerklasse wechseln bzw. das Faktorverfahren beanspruchen möchte, muss sich an sein Wohnsitzfinanzamt wenden.
- Ein Steuerklassenwechsel bzw. die Anwendung des Faktorverfahrens kann 2018 in der Regel nur einmal (spätestens zum 30.11.2018) beantragt werden. Nur ausnahmsweise kann ein zweiter Wechsel möglich sein, zum Beispiel wenn ein Partner im Laufe des Jahres 2018 keinen Arbeitslohn mehr bezieht.

## Elektromobilität

### **Aufladen von Elektroautos und E-Bikes beim Arbeitgeber**

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr soll steuerliche Anreize schaffen, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Deutschland bis 2020 erheblich zu senken. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zu damit zusammenhängenden lohnsteuerlichen Fragen Stellung genommen.

**Steuerfreies Aufladen:** Kann ein Arbeitnehmer sein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens kostenlos oder verbilligt aufladen, ist dieser Vorteil (lohn-)steuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt aber nur, wenn der „Aufladenvorteil“ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Begünstigt ist dann das Aufladen privater und betrieblicher Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge. Zu den begünstigten Fahrzeugen zählen neben **Elektrofahrrädern**, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind, jetzt auch Elektrofahräder, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz gelten (bei denen also keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht).

**Steuerfreie Überlassung von Ladevorrichtungen:** Beim Arbeitnehmer fällt zudem kein geldwerter Vorteil an, wenn der Arbeitgeber ihm vorübergehend eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlässt. Befreit ist nur der Nutzungsvorteil, nicht jedoch der bezogene Ladestrom. Sofern der Arbeitnehmer an der überlassenen Ladevorrichtung sein privates Elektrofahrzeug auflädt, führt eine Erstattung der Stromkosten durch den Arbeitgeber daher zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Bei betrieblichen Fahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch privat überlassen werden, stellt die Stromkostenerstattung durch den Arbeitgeber hingegen steuerfreien Auslagenersatz dar. Laut BMF können für **Pkws** folgende **Monatspauschalen** beim Auslagenersatz zugrunde gelegt werden:

- Besteht eine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber, können 20 € für Elektrofahrzeuge und 10 € für Hybridelektrofahrzeuge angesetzt werden.
- Besteht keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber, kann der Ansatz mit 50 € für Elektrofahrzeuge und 25 € für Hybridelektrofahrzeuge erfolgen.

Diese pauschalierende Regelung gilt nur vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020.

## Anrufungsauskunft

### **Wie Arbeitgeber sich kostenlos Rechtssicherheit verschaffen**

Durch einen falschen oder unterlassenen Lohnsteuerabzug können Arbeitgeber schnell in eine Haftungsfalle geraten. Möchten sie sich nicht dem Risiko aussetzen, vom Fiskus später für Lohnsteuerbeträge in Haftung genommen zu werden, können Arbeitgeber zu lohnsteuerlichen (Zweifels-)Fragen vorab eine **kostenlose Anrufungsauskunft** bei ihrem Finanzamt einholen. Das Bundesfinanzministerium hat die zentralen Regeln zur Anrufungsauskunft zusammengefasst.

**Hinweis:** Über eine solche Auskunft kann zum Beispiel geklärt werden, ob eine Person überhaupt einer lohnsteuerlich relevanten nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht oder ob gezahlte Sachbezüge lohnsteuerfrei belassen werden können. Der zentrale Vorteil der Anrufungsauskunft liegt darin, dass das Finanzamt an seine Aussagen gebunden ist, so dass der Arbeitgeber später nicht belangt werden kann, wenn er der Auskunft entsprechend vorgeht und keine Lohnsteuer einbehält. Das gilt sogar, wenn die Auskunft unrichtig war.

Der Sachverhalt muss im Antrag präzise formuliert und später ohne Abweichungen in die Tat umgesetzt werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.

## **5. ... für Hausbesitzer**

### Zehnjahresfrist

#### **Steuerfreier Verkauf selbstgenutzter Ferienimmobilien möglich**

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus **privaten Veräußerungsgeschäften** versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden dürfen.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs gilt diese **Ausnahmeregelung** für selbstgenutzte Immobilien auch für Zweit- und Ferienwohnungen, die der Eigentümer nur zeitweise bewohnt, die ihm aber in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehen. Ein steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist ist nach dem Urteil also auch möglich bei

- Zweitwohnungen,
- nicht zur Vermietung bestimmten Ferienwohnungen und
- Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unterhalten werden.

Nicht erforderlich für den steuerfreien Verkauf ist, dass die Immobilie zuvor als Hauptwohnung diente oder den Lebensmittelpunkt darstellte.

**Hinweis:** Ausschließlich selbstgenutzte Ferienwohnungen können also innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Anders ist der Fall gelagert, wenn die Ferienimmobilie (auch nur teilweise) fremdvermietet wird. Da ein solches Objekt dem Vermieter während der Vermietungszeiten nicht als Wohnung zur Verfügung steht, muss hier der Steuerzugriff einkalkuliert werden.

## Sofortabzug

### Wenn der Mieter mutwillig Schäden verursacht hat

Wenn Sie als Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an der Immobilie durchführen, drohen ihnen erhebliche steuerliche Nachteile: Die dabei entstehenden Kosten, können eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort steuerlich abgezogen werden. Das Finanzamt deutet sie aber in „**anschaffungsnahe Herstellungskosten**“ um, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Umdeutung bewirkt, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch über die Abschreibung des Gebäudes von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd auswirken.

Eine Vermieterin hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erstritten, dass sie die Kosten der Instandsetzung einer Wohnung nach einer mutwilligen Beschädigung durch die Mieterin sofort als **Werbungskosten** absetzen kann. Im Jahr 2007 hatte sie eine mangelfreie Wohnung gekauft und das bestehende Mietverhältnis zunächst fortgeführt. Nach einem Zivilrechtsstreit zwischen den Mietparteien zog die Mieterin aus. In der Wohnung hinterließ sie aber eingeschlagene Scheiben, Schimmelbefall, einen Rohrbruch und zerstörte Bodenfliesen. Die Vermieterin setzte die Räume für rund 20.000 € wieder instand und zog diesen Betrag in voller Höhe als Erhaltungsaufwand in ihrer Einkommensteuererklärung ab.

Das Finanzamt verwies jedoch darauf, dass die Sanierung innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Immobilienkauf erfolgt und die 15%-Grenze überschritten sei. Die Kosten könnten nur in die Abschreibung der Immobilie einbezogen werden.

Der BFH hat entschieden, dass die **Aufwendungen sofort** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung **abgezogen** werden dürfen. Hier sei ein Schaden beseitigt worden, der beim Kauf der Immobilie noch nicht vorhanden oder (aufgrund alter Bausubstanz) „angelegt“ gewesen sei. Er sei nachweislich erst später durch ein schuldhaftes Handeln des Mieters verursacht worden. Daher gehörten die Kosten der Instandsetzungsmaßnahmen laut BFH nicht zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten.

**Hinweis:** Für den Sofortabzug von Instandsetzungskosten ist also von zentraler Bedeutung, dass die Wohnung zunächst mangelfrei war und die Schäden nachweislich erst später herbeigeführt worden sind. Den mangelfreien Ausgangszustand der Wohnung können Vermieter dem Finanzamt beispielsweise durch Fotos oder Übergabeprotokolle nachweisen; häufig ist der Zustand des Objekts auch direkt im Mietvertrag dokumentiert.

## Geerbtes Gebäude

### Wann gilt Reparaturaufwand als Nachlassverbindlichkeit?

Erben können bei der Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs übernommene Nachlassverbindlichkeiten (z.B. vom Erblasser herrührende private Schulden) abziehen, so dass sie **weniger Erbschaftsteuer** zahlen müssen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Kläger von seinem Onkel ein Zweifamilienhaus geerbt. Noch zu Lebzeiten hatte der Onkel die Ölheizung des Hauses mit ungeeignetem Heizöl auffüllen lassen. Das führte dazu, dass das Öl später ohne Störmeldung aus dem Tank austrat und sich im Ölaufangraum sammelte. Der Erbe ließ den Schaden beseitigen und zahlte hierfür 3.800 €, die er als Nachlassverbindlichkeit berücksichtigt haben wollte.

Der BFH hat die Reparaturaufwendungen nicht als Nachlassverbindlichkeiten anerkannt. Ein solcher Abzug sei nur möglich, wenn schon zu Lebzeiten des Erblassers eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (behördliche Anordnung) oder eine privatrechtliche Verpflichtung (z.B. gegenüber einem Mieter) zur Schadensbeseitigung bestanden habe. Das gilt laut BFH nicht nur für Schäden, die schon zum Zeitpunkt des Erbfalls erkennbar waren, sondern auch (und erst recht) für **vom Erblasser verursachte Schäden**, die erst nach seinem Tod in Erscheinung treten. Im Urteilsfall bestand aber keine entsprechende Verpflichtung zur Schadensbeseitigung. Dem Gericht reichte es nicht aus, dass der Erblasser die Schadensursache damals selbst gesetzt hatte.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!